

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsverordnung; BestV)

Der Gemeindevorstand Domleschg erlässt am 13.12.2022 gestützt auf Art. 25 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Domleschg (Bestattungsgesetz; BestG) die nachstehende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsverordnung; BestV).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund auf dem Gemeindegebiet ist innert 48 Stunden der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Im Übrigen richtet sich die Meldepflicht nach der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2).

II. Bestattungswesen

Art. 2 Bestattungsarten

Die auf den Friedhöfen zur Verfügung stehenden Bestattungsarten (gemäss Art. 12 BestG) werden im Anhang aufgeführt.

Art. 3 Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungen haben in der Regel zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr zu erfolgen, auf lokale Bräuche ist Rücksicht zu nehmen.

² Stille Bestattungen sind am frühen Nachmittag oder nach Absprache mit der Geschäftsleitung durchzuführen.

Art. 4 Totenglocke und Grabgeläut

¹ Bei allen Bestattungen wird die Totenglocke und das Grabgeläut gemäss lokalem Brauch angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

² Die Kirchgemeinden halten die Bräuche betreffend Totenglocke und Grabgeläut in einem Reglement fest.

Art. 5 Publikation

Die Veröffentlichung von Ort und Zeit der Bestattung ist Sache der Angehörigen.

III. Friedhofordnung

Art. 6 Friedhofbesuch

Das Betreten des Friedhofs ist für jedermann gestattet. Die Besucher der Anlage sollen sich der Würde der Stätte entsprechend verhalten:

- a. das Benützen des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten;
- b. lautes oder störendes Benehmen ist untersagt;
- c. die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten oder des Friedhofgeländes ist verboten;
- d. das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen ist verboten;
- e. das Mitführen von Hunden ist verboten.

Art. 7 Urnen in bestehende Gräber

¹ Die Geschäftsleitung kann auf Wunsch der/der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen die Beisetzung von maximal zwei Urnen mit der Asche von Angehörigen in ein bereits bestehendes Grab bewilligen.

² Eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung in ein Reihengrab setzt voraus, dass das Reihengrab voraussichtlich nicht in den nächsten 5 Jahren geräumt wird.

Art. 8 Gemeinschaftsgräber

¹ In einem Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne an einem durch die Gemeinde bestimmten Ort des Gemeinschaftsgrabes beigesetzt.

² Kränze, Blumen, Gestecke und Kerzen dürfen ab Bestattung während längstens 30 Tagen beim Gemeinschaftsgrab aufgestellt werden. Anschliessend ist kein individueller Grabschmuck erlaubt.

³ Auf Wunsch der Angehörigen werden auf einer von der Gemeinde bestimmten Schriftplatte des Gemeinschaftsgrabes Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht. Die Beschriftung dieser Gedenktafel erfolgt einheitlich.

⁴ Zur Terminierung und Besprechung der Bestattung wenden sich die Angehörigen an die jeweilige Pfarrperson oder, falls eine nichtkirchliche Bestattung gewünscht wird, an die Geschäftsleitung.

⁵ Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

Art. 9 Grabtiefe

Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben:

- | | |
|---|---------------------------|
| a. Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 1.50 m (1.80 m in Trans); |
| b. Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre | 1.20 m; |
| c. Urnenreihengräber | 0.80 m; |
| d. Urnen in bestehende Reihengräber | 0.80 m. |

Art. 10 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt mindestens 0.50 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.50 m.

Art. 11 Grabeinfassungen

Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen maximal:

- | | |
|---|----------------|
| a. Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre | 1.60 x 0.70 m; |
| b. Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre | 1.30 x 0.60 m; |
| c. Urnenreihengräber | 1.10 x 0.60 m; |

Art. 12 Grabmäler

¹ Das Grabmal (Grabstein oder Kreuz) soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die/den Verstorbene/n wachhält. Das Grabmal hat sich harmonisch in das Gesamtbild der bestehenden Anlage einzufügen. Vor dem Einsetzen der Grabmäler und der Einfassungen ist die Gemeindekanzlei zu informieren.

² Für die Grabmäler darf Stein, Holz oder Schmiedeeisen verwendet werden. Das Grabmal muss von Hand oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Die Schrift- und Schmuckformen der bildhauerischen Gestaltung des Grabmales sollen handwerklich fachgerecht ausgeführt sein. Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

³ Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen. Betonierete Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Die Unterlagsplatte hat mindestens 6 cm dick zu sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufzuweisen. Bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Fundamente und Grabmäler gestellt werden.

⁴ Auf einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab ist ein Grabmal zu erstellen. Pro Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnen- oder Aschenbeisetzungen in einem Reihengrab kann das Grabmal ergänzt oder eine zusätzliche Schriftplatte angebracht werden.

⁵ Unübliche Grabdenkmäler oder Einfassungen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.

⁶ Die Urnennischen und teilweise auch Urnenreihengräber werden mit Abdeckplatten versehen, welche von der Gemeinde bestimmt und angeschafft werden. Diese sind einheitlich gestaltet und beschriftet. Das Anbringen der Inschrift geht zulasten der Angehörigen. Falls das Grab für zwei Urnen dient, ist auf die Einteilung der Inschrift entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Art. 13 Masse und Gestaltung der Grabmäler

Zur Wahrung eines harmonischen Gesamtbildes sind die Grabmäler wie folgt zu gestalten:

Richtwerte	Gräber für Erwachsene/ Kinder über 10 Jahre	Gräber für Kinder bis 10 Jahre	Urnengräber	Kreuze
Höhe	Min. 1.00 m Max. 1.20 m	Min. 0.75 m Max. 0.85 m	Min. 0.85 m Max. 1.05 m	Min. 1.20 m Max. 1.30 m
Breite	Min. 0.45 m Max. 0.50 m	Min. 0.35 m Max. 0.40 m	Min. 0.45 m Max. 0.50 m	Min. 0.45 m Max. 0.70 m
Dicke	Min. 0.10 m Max. 0.15 m	Min. 0.10 m Max. 0.12 m	Min. 0.10 m Max. 0.15 m	

Liegende Platten sind nur bei Urnengräbern gestattet.

Art. 14 Frist für die Grabmalsetzung und Beschriftungen

¹ Bei Erdbestattungen darf das Versetzen der Grabmäler frühestens ein Jahr nach der Bestattung erfolgen. Während dieser Zeit können die Gräber mit beschrifteten Holzkreuzen versehen werden. Nicht mehr genutztes Erdreich ist an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren.

² Urnennischen und Gemeinschaftsgräber sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung zu beschriften.

Art. 15 Bepflanzung

¹ Zierpflanzen dürfen die Grabeinfassung seitlich nicht überragen. Ausserhalb der Grabeinfassung dürfen keine Pflanzen gesetzt werden.

² Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

³ Es dürfen keine Bäume oder hochwachsende Sträucher und keine invasiven Neophyten gepflanzt werden.

IV. Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 16 Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der Bestattungs- und Friedhofverordnung in allen Fraktionen;
- b. die Ernennung und Beaufsichtigung des Personals für die Friedhofpflege;
- c. die Aufsicht über die Aufbahrungshalle;
- d. der Entscheid über die Beisetzung von verstorbenen Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde;
- e. der Entscheid, ob Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, als solche mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde gelten;
- f. der Entscheid über Fristerstreckungsgesuche betreffend Erdbestattung oder Kremation;
- g. die Aufsicht über die Errichtung von Gräbern;
- h. die Bewilligung von Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab;
- i. die Bewilligung der Grabmale;
- j. die Bewilligung und Organisation zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;
- k. der Entscheid über Gesuche zur Verlängerung der Grabesruhe;
- l. die Verfügung und die Organisation des Abrufs und der Räumung der Gräber;
- m. Information an die Hinterbliebenen nach Ablauf der Grabesruhe zur Aufhebung von Gräbern;
- n. den Entscheid betreffend die Entfernung von Grabmälern, die den Bestimmungen nicht entsprechen;
- o. der Entscheid betreffend die vernachlässigte Unterhaltspflicht;
- p. der Entscheid über die Planung und Gestaltung der Friedhöfe unter Einbezug der jeweiligen Kirchgemeinden;
- q. die Ernennung von lokalen Friedhofsverantwortlichen;
- r. die Einschränkung der freien Friedhofswahl;
- s. die Bewilligung von Veranstaltungen;
- t. die Ausfällung von Bussen und Anordnung von Ersatzmassnahmen.

² Ist eine Entscheidungskompetenz oder eine Aufgabe nicht zugewiesen oder ist die Zuteilung nicht klar, entscheidet die Geschäftsleitung über die Zuweisung.

Art. 17 Gemeindeverwaltung

¹ Der Gemeindeverwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Entgegennahme von Todesfallmeldungen und Weiterleitung an die zuständige Kirchgemeinde;
- b. Toten- und Gräberverzeichnis: Die Gemeindeverwaltung führt ein Register, über die Belegung der Friedhöfe, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr aller Beigesetzten laufend einzutragen sind;
- c. die Anordnung der notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Bestattung;
- d. die Rechnungsstellung.

² Die Gemeindeverwaltung kann Aufgaben den Friedhofsverantwortlichen delegieren.

Art. 18 Werkdienst

Dem Werkdienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Planung, der Betrieb und Unterhalt der gesamten Friedhofanlagen;
- b. das Öffnen und Schliessen der Gräber;
- c. Meldung an die Gemeindeverwaltung über die Gräber, die nicht oder ungenügend unterhalten werden;
- d. die Überwachung des Aufstellens von Grabmälern.

Art. 19 Kirchgemeinden

Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Organisation des Trauergottesdienstes für ihre Mitglieder nach Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Seelsorger;
- b. die Organisation für das Totengeläute.

V. Gebührentarife

Art. 20 Gebühren für Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde

Für Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben (Art. 20 Abs. 2 BestG):

- | | |
|--|------------------|
| a. Benützung Aufbahrungshalle: | |
| Für die ersten 24 Stunden | unentgeltlich |
| Für je weitere 24 Stunden/Teile davon | unentgeltlich |
| b. Reihengrab: | |
| Graberstellung (öffnen und schliessen) | unentgeltlich |
| Grabtaxe, pauschal bis zum Abruf | unentgeltlich |
| c. Reihengrab Kinder 0 bis 7 Jahre: | |
| Graberstellung (öffnen und schliessen) | unentgeltlich |
| Grabtaxe, pauschal bis zum Abruf | unentgeltlich |
| d. Urnenreihengrab/Urnenische: | |
| Graberstellung (öffnen und schliessen) | unentgeltlich |
| Urnengrab-/Urnenischentaxe, pauschal bis zum Abruf | unentgeltlich |
| Urnenplatte (nur Tafel ohne Inschrift) | effektive Kosten |
| Beschriftung Urnenplatte | effektive Kosten |
| e. Nachträgliche Urnenbeisetzung: | |
| in ein Reihengrab (öffnen und schliessen) | unentgeltlich |
| in eine Urnenische | unentgeltlich |
| in ein Urnengrab, pauschal bis zum Abruf | unentgeltlich |
| f. Gemeinschaftsgrab: | |
| Grabtaxe, pauschal bis zum Abruf | unentgeltlich |
| Beschriftung | effektive Kosten |
| g. Grabräumung durch die Gemeinde: | |
| Urnengrab/Urnenische | Fr. 100.- |
| Reihengrab | Fr. 200.- |

Art. 21 Gebühren für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde

¹ Für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde werden folgende Gebühren für Gräber und Urnennischen erhoben (Art. 20 Abs. 3 BestG):

- | | | |
|--|------------------|---------|
| a. Benützung Aufbahrungshalle: | | |
| Für die ersten 24 Stunden | Fr. | 70.- |
| Für je weitere 24 Stunden/Teile davon | Fr. | 25.- |
| b. Reihengrab: | | |
| Graberstellung (öffnen und schliessen) | effektive Kosten | |
| Grabtaxe, pauschal bis zum Abruf | Fr. | 1'000.- |
| c. Reihengrab Kinder 0 bis 7 Jahre: | | |
| Graberstellung (öffnen und schliessen) | effektive Kosten | |
| Grabtaxe, pauschal bis zum Abruf | Fr. | 500.- |
| d. Urnenreihengrab/Urnennische: | | |
| Graberstellung (öffnen und schliessen) | effektive Kosten | |
| Urnengrab-/Urnenniscentaxe, pauschal bis zum Abruf | Fr. | 500.- |
| Urnentafel (nur Tafel ohne Inschrift) | effektive Kosten | |
| Beschriftung Urnentafel | effektive Kosten | |
| e. Nachträgliche Urnenbeisetzung: | | |
| in ein Reihengrab (öffnen und schliessen) | effektive Kosten | |
| in eine Urnennische | Fr. | 30.- |
| in ein Urnengrab, pauschal bis zum Abruf | Fr. | 500.- |
| f. Gemeinschaftsgrab: | | |
| Grabtaxe, pauschal bis zum Abruf | Fr. | 250.- |
| Beschriftung | effektive Kosten | |
| g. Grabräumung durch die Gemeinde: | | |
| Urnengrab/Urnennische | Fr. | 100.- |
| Reihengrab | Fr. | 200.- |

Art. 22 Bezahlung

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Die Gemeinde ist bei Beerdigungen von Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung der Gebühren vor der Bestattung zu verlangen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Im Namen des

GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Pius Giger
Gemeindepräsident

Peter Lehmann
Gemeindevizepräsident

Anhang

Folgende Bestattungsarten stehen auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung:

Friedhof	Urnengräber	Urnennischen	Reihengräber	Gemeinschaftsgrab
Almens, evang.-reformiert	X		X	X
Almens, röm.-katholisch	X		X	
Feldis/Veulden	X		X	X
Paspels	X	X	X	
Rodels	X		X	
Scheid	X		X	X
Tumegl/Tomils	X		X	X
Trans		X	X	X

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
13.12.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung	VS-20221213

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
Erlass	13.12.2022	01.01.2023	Erstfassung	VS-20221213